

Satzung für den Verband Ezidischer Juristinnen und Juristen (VEJ) e.V.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Organe

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Beschlussfassung durch den Vorstand

§ 11 Vereinsfinanzierung

§ 12 Haftung

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband Ezidischer Juristinnen und Juristen“ (VEJ).

Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Ziel des Vereins ist die nationale wie internationale Förderung und Durchsetzung der Rechte von Menschen ezidischen Glaubens. Der Verein wird namentlich anstreben, interessierte Juristen ezidischen Glaubens zusammenzuführen und im Geiste des Gedankens gegenseitiger Verständigung die Zusammenarbeit mit anderen Juristen aus dem In- und Ausland zu suchen.

Weiteres Ziel des Vereins ist die Förderung von interkultureller Verständigung, Toleranz und Demokratie.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- wissenschaftliche und nationale wie internationale Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks
- Erstellung wissenschaftlicher Rechtsgutachten zur Einflussnahme auf die Entwicklung des Rechts und der Demokratie in den Staaten, in denen Eziden leben
- Entwicklung von Beziehungen zwischen ezidischen und nicht-ezidischen Juristen und ihren Organisationen
- Unterstützung konkreter Projekte in Ländern, in denen Eziden leben, zur Entwicklung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse, in Zusammenarbeit mit den Juristen der betreffenden Länder
- Vergabe von Forschungsaufträgen und Editionen von ezidischen Quellen und deren Herausgabe auch in deutscher Sprache
- Verfassen juristischer Rundbriefe
- Durchführung von Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung in rechtlichen Angelegenheiten von Eziden und Nicht-Eziden
- enge und überparteiliche (wissenschaftliche) Zusammenarbeit mit ezidischen Vereinen und Organisationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur volljährige natürliche Personen ezidischen Glaubens, die die Erste Juristische Staatsprüfung an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen oder eine vergleichbare Qualifikation im Ausland erworben haben. Die Gründungsmitglieder sind Mitglieder des Vereins kraft Gründung. Sie nehmen an der Gründungsversammlung persönlich teil und bestätigen ihren Beitritt zum Verein durch Unterzeichnung der Satzung. Die Aufnahme weiterer Personen erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Jedes Mitglied bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung zum Ende des übernächsten Monats.

Aus wichtigem Grund, insbesondere vereinsschädigendem Verhalten, kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Rückführung von gezahlten Beiträgen, Sachgeschenken oder Spenden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins bestehen aus

- a) der Mitgliederversammlung,
- b) dem Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Sie beschließt über

- Beiträge,
- Entlastung des/der Schatzmeisters/in,
- Entlastung des Vorstandes,

- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins
- über sonstige durch Gesetz zugewiesene Gegenstände.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in Textform oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom/von der Vorsitzenden oder seinen/ihren Stellvertretern und von dem/der Schriftführer/in oder einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer/in eine zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der Stellvertreter oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, wählt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Wenn der anwesende Vorsitzende von seinem Versammlungsleiterrecht keinen Gebrauch macht, kann die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in wählen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Beschlüsse bezüglich der Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt die Beschlussvorlage als endgültig abgelehnt, eine gleiche Vorlage darf ein Jahr lang nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist ebenfalls die Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins gilt das unter § 13 genannte abweichende Quorum.

4. Satzungsänderungen, die nur von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform oder per E-Mail mitgeteilt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vorstand besteht aus

dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister bzw der Schatzmeisterin.

Der Vorstand kann höchstens durch zwei Beisitzer/ Beisitzerin unterstützt werden. Der Vorstand bestimmt die Beisitzer.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen. Bis zum diesem Zeitpunkt wird die Arbeit des Ausgeschiedenen durch den Vorstand geführt und geteilt. Bei Rücktritt von mehr als der Hälfte des Vorstandes gilt dieser als abgelöst. Es haben dann umgehend, spätestens binnen 6 Wochen, Neuwahlen stattzufinden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 10 Beschlussfassung durch den Vorstand

Jede Vorstandssitzung wird grundsätzlich vom/von der Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von einem der Stellvertreter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fermündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden.

§ 11 Vereinsbeiträge

Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden.

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen kann eine Befreiung bzw. Stundung durch den Vorstand erfolgen.

§ 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Weiterbildung von jungen und auszubildenden ezidischen Juristen im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach Absatz 1.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hannover, den 31.05.2015